



AZ.: Gem-18/4-2022-2-Bauer

Nebelberg, 19. Jänner 2023

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und
das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **10. Juni 2022 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1 Kenntnisnahme des Berichtes des Gemeindeprüfungsausschusses vom 10. Juni 2022 über die Prüfung der Gebarung.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister *einstimmig* zur Kenntnis genommen.

2 Beratung und Beschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Gemeindeobjekte ab 01.10.2022.

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen *einstimmig*, den Bürgermeister mit weiteren Preisverhandlungen zu beauftragen und das vorliegende Strompreisangebot der Energie AG vom 09. Juni 2022 mit einem Preis von Cent 20,38/kWh unter dem Vorbehalt anzunehmen, als kein besserer Preis erzielt werden kann.

3 Wasserversorgungsanlage BA 04 (Leitungsinformationssystem); Abschluss eines Fördervertrages mit der Kommunal Public Consulting.

Nachdem die Sachlage offenkundig ist, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen *einstimmig* den Fördervertrag mit der Kommunalkredit wie folgt:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Nebelberg**, GKZ 41320, Nr. 50, 4155 Nebelberg.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C105178, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage
	BA 4 LIS
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	35.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	17.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 17.500,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einhaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen.

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investitionen in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

4 Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau und Straßenangelegenheiten und örtliche Raumordnung sowie örtliche Umweltfragen vom 20. Mai 2022; Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Im Übrigen wird der Bericht des Bauausschusses vom Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister *einstimmig* zur Kenntnis genommen.

5 Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für die Straßenbaustellen in der Gemeinde (Gmui ua.).

Nachdem die Preissituation eindeutig für die Fa. Bachl spricht, wird über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, der Fa. Bachl den Auftrag zur Asphaltierung der Gemeindestraßen Gmui und Zufahrt Meisinger/Thaller zum Preis von € 25.920,00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

6 Beratung und Beschluss über die Schaffung einer „Müllinsel“ (abschließbarer Unterstand für Müllgefäße) bei der Volksschule.

Über Antrag vom Bürgermeister wird somit mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, diese besprochenen Themenfelder (Müllinsel u. öff. WC) an den Gemeindevorstand zur Ausarbeitung eines Vorschlages zuzuweisen.

7 Neuerliche Beratung und Beschluss über die Errichtung eines Wartehäuschens für die Haltestelle Nebelberg Mitte.

Da trotz mehrmaliger Ansätze durch den Bürgermeister, schlussendlich kein konkreter Beschlussantrag gestellt wird, ist man sich zumindest darin einig, dass der GR-Beschluss vom 25.03.2022 (TOP. 12) aufrecht bleibt und dieser auch umzusetzen ist.

8 Allfälliges.

a) Informationen des Bürgermeisters:

- **Ein Bienenschaukasten** wurde im Zusammenwirken mit verschiedenen Sponsoren – auch die Gemeinde hat sich mit € 150,- beteiligt – vor dem Gemeindeamt aufgestellt. Damit soll auf die Bedeutung der Bienen für die Umwelt hingewiesen werden.
- **Besuch eines Mitarbeiters des Landes Oö.**, Abteilung Raumordnung hat am 09.06. Nebelberg besucht. Dabei wurden anstehenden Fläwi-Änderungen besprochen und die Umwidmungschancen erörtert.
- **Schulwohnung:** Die bisherige Mieterin hat sich ein Haus gekauft und wird demnächst ausziehen, weshalb die Schulwohnung zur Neuvermietung aus-geschrieben wurde. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis 27. Juni.

b) GV (ÖVP)

lädt die GR-Mitglieder zur Segnung des neuen Feuerwehrhauses am 17. Juni um 18.00 Uhr und zum Frühschoppen am Sonntag, 19. Juni, ein.

c) *Der Amtsleiter*

informiert darüber, dass die Förderfrist seitens der Kommunalkredit für die Errichtung der PV-Anlage am neuen FF-Zeughaus am 31.03.2022 abgelaufen ist und daher vom AL um deren Verlängerung angesucht wurde. Diesem Ansuchen wurde seitens der KPC-Förderstelle auch umgehend nachgekommen und die Förderfrist bis 31.03.2023 verlängert. Da auch die Netzzugangs-Zusage seitens der Netz Oö GmbH. am 20.1.2022 abgelaufen ist, muss auch hier um deren Verlängerung angesucht werden. Nach Vorliegen aller Zusagen sollte mit der Umsetzung begonnen werden, wozu Angebote eingeholt und vom GR dann die Vergabe beschlossen werden sollte.

DER BÜRGERMEISTER


Markus Steininger